

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11b AS 63/06 B**

L 3 AS 11/05 (LSG Rheinland-Pfalz)

S 6 AS 68/05 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Landkreis Südwestpfalz,  
Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2007 durch die  
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-  
zialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; SozR 3-1500 § 160a Nr 23; auch BSG, Beschluss vom 5. Mai 1994 - 12 BK 38/94).
- 3 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Zwar lässt sich aus dem Vortrag des Klägers noch mit hinreichender Deutlichkeit als verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage die Frage nach der Vereinbarkeit von § 2 Abs 2 Satz 1 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (ALG II-V) und des dort normierten Zuflussprinzips mit höherrangigem Recht und insbesondere mit Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) entnehmen. Es fehlt aber - abgesehen von einer aus sich heraus verständlichen Schilderung des Verfahrensganges und des Streitgegenstandes - jedenfalls die gebotene Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Denn die Beschwerdebegründung des Klägers enthält nicht einmal die Behauptung, dass es zu der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage keine einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. Insoweit wäre nicht nur auf das Rechtsgebiet des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II), sondern auch auf das der Sozialhilfe bzw der Arbeitslosenhilfe (Alhi) abzustellen, in denen die Berücksichtigung von Einnahmen in dem Zahlungs- bzw Bedarfszeitraum, in dem sie zufließen, der ständigen Rechtsprechung entsprach (vgl BVerwGE 108, 296, 299 f - unter Hinweis auf die Vereinbarkeit mit Art 3 Abs 1 GG; BVerwGE 120, 339 und BSGE 41, 187, 191 = SozR 4100 § 137 Nr 1). Letzteres hätte der Kläger auch dem bereits im Urteil des Sozialgerichts zitierten Schrifttum (zB Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, § 11 RdNr 30) entnehmen können, auf das sich das LSG bezogen hat.



- 5 Selbst wenn der Kläger der Meinung gewesen sein sollte, die vorliegende Rechtsprechung zur Alhi und Sozialhilfe sei für das SGB II nicht einschlägig, hätte er dies und die behauptete Verfassungswidrigkeit der Norm in seinem Fall substantiell darlegen müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 45; hierzu auch HK-SGG/Lüdtke, 2. Aufl, § 160 RdNr 9). Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung zum Wegfall des Kranken- und Rentenversicherungsschutzes betreffen zwar auch den Kläger, der erst ab Februar 2005 Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, treffen aber sachlich nicht zu (vgl § 19 Abs 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch) bzw sind nicht die Folge einer gleichheitswidrigen Praxis eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers.
- 6 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der erkennende Senat durch Beschluss vom 23. November 2006 (B 11b AS 17/06 B) die Vereinbarkeit von § 2 Abs 2 Satz 1 Alg II-V mit höherrangigem Recht bejaht hat.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)